

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Informationskampagne Mietzinsminderungsansprüche bei Ge-
schäftsraummieten**

**eingebraucht im Zuge der Debatte in der 19. Sitzung des Nationalrats über den
Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 397/A der Abgeordneten Au-
gust Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003,
das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Un-
ternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz,
das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsver-
tragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das
Gebührengesetz 1957, das Tabaksteuergesetz 1995, die Bundesabgabenord-
nung, das Zivildienstgesetz 1986, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bau-
arbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Exekutionsordnung, die Insol-
venzordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz, das CO-
VID-19-Maßnahmengesetz, das Zustellgesetz, das Künstler-Sozialversiche-
rungsfondsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbe-
dienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Epidemiegesetz
1950, das Ärztegesetz 1998, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Kran-
kenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten
und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Apothekengesetz, das Ge-
sundheitstelematikgesetz 2012, das Suchtmittelgesetz, das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz und das Pflegefondsgesetz geändert sowie ein Bundes-
gesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Aus-
wahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen
zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und
Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, ein Bundesgesetz
betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Ver-
fahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichts-
hofes und des Verfassungsgerichtshofes, ein Bundesgesetz betreffend Be-
gleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, ein Bundesgesetz betreffend be-
sondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesell-
schaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und ein Bundesgesetz
über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) erlassen wer-
den (2. COVID-19-Gesetz) (112 d.B.) – TOP 2**

Die österreichischen Unternehmerinnen und Unternehmer, Selbständige und Freibe-
ruflerinnen und Freiberufler stehen aufgrund der rigorosen behördlichen Maßnah-
men, die zur Eindämmung des "Corona" Virus (SARS-CoV-2) getroffen wurden, vor
existentiellen Problemen und kämpfen um das Überleben. Der zum Teil gänzliche
Wegfall der Geschäftsgrundlagen führt quer über alle Branchen zu akuten Liquidi-
tätsproblemen.

Nun stellen sich dieser Tage für Geschäftsraummieter_innen wie Vermieter_innen solcher Räumlichkeiten unter anderem die wesentliche Frage, ob die Mieten für Geschäftsräume trotz der behördlichen Maßnahmen weiterhin (in vollem Umfang) bezahlt werden müssen.

Diesbezüglich herrscht derzeit große Unsicherheit und Unwissenheit bei den Unternehmer_innen in Bezug auf allfällige Mietzinsminderungsansprüche bei Geschäftsraummietten in Folge Unbrauchbarkeit des Bestandsobjekts (§§ 1096, 1104, 1105 ABGB).

Es ist daher dringend geboten, eine umfassende Informationskampagne für die betroffenen Unternehmer_innen zu starten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert, unverzüglich eine Informationskampagne zu starten, mit der Unternehmerinnen und Unternehmer über die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Mietzinsminderungsansprüche bei Geschäftsraummietten in Folge Unbrauchbarkeit des Bestandsgegenstands aufgrund der "Corona" Virus (SARS-CoV-2) Pandemie aufgeklärt werden."



